## Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG: Aktenzeichen 54.2-8823.81/HNL/ALBA Electr./MetallHSpäneL

Die ALBA Electronics Recycling GmbH, Heilbronner Straße 13 in 75031 Eppingen beantragte am 04.07.2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV und Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV für die Errichtung und den Betrieb eines Metallspänelagers. Von den gelagerten Spänen kann eine Öl/Wasseremulsion ablaufen.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Anlage befindet sich in einem eingeschränkten Industriegebiet. Im Umkreis von 1000m zum Vorhaben befindet sich Landschaftsschutzgebiet "Hügel und Bachtäler zwischen Eppingen und Mühlbach" sowie das FFH-Gebiet "Heuchelberg u. östlicher Kraichgau". Durch die Bauausführung des geplanten Spänelagers mit einer Primär- und Sekundärbarriere durch eine wasserdicht verschweißte und geneigte Fläche wird eventuell austretende Emulsion direkt in einen doppelwandigen Pumpensumpf geleitet und dann in den ebenfalls doppelwandigen Emulsionstank gepumpt. Dadurch entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen in die Atmosphäre und kein Abwasser, durch welche schützenswerte Nutzungen oder Landschaftsgebiete nachteilig in erheblicher Weise beeinflusst werden könnten. Die sicherheitstechnischen Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen gewährleisten einen sicheren Betrieb der Anlage. Im Fall von Betriebsstörungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Im Umkreis von 1000 m liegen bis auf die besagten FFH- und Landschaftsschutzgebiete keine weiteren schutzwürdigen Nutzungen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 08.03.2019 gez.: Markus Kirsch